

Vereinsstatuten von «Csillaghajó» Ungarischer Kindergarten & Primarschule

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Csillaghajó Ungarischer Kindergarten & Primarschule“ besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Obersiggenthal. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Ziel ist es, als Verein einen Begegnungsort zu schaffen, der für alle offen ist, die sich für die Ungarische Sprache und Kultur interessieren. Kindern werden die Sprache & Bräuche weitergegeben, der Wortschatz Ihrer Muttersprache erweitert und Ausdrucksfähigkeit in mündlicher sowie später in schriftlicher Form durch geschulte Pädagogen vermittelt. Es soll auch ein Ort sein wo Freundschaften entstehen und Austausch mit anderen Familien möglich ist. Es werden gemeinsame Veranstaltungen und Feste gefeiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

3.1. Mitgliederbeiträge

- 3.1.1. Halbjährlicher Mitgliedsbeitrag von aktiv Mitgliedern, (Aktive Mitgliedschaft)
- 3.1.2. Jährlicher reduzierter Mitgliedsbeitrag von passiven Mitgliedern (Passive Mitgliedschaft), die zu jährlichen Veranstaltungen und Versammlungen eingeladen sind, können in wöchentlichen Gruppenunterricht nicht teilnehmen
- 3.1.3. Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

4.1. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, beteiligen sich aktiv an der Organisation der Arbeit des Vereins, haben das volle Stimmrecht

4.2. Ehrenmitglieder:

Zahlen keine Mitgliedsbeiträge, beteiligen sich aktiv an der Organisation der Arbeit des Vereins, haben das volle Stimmrecht

4.3 Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder zahlen halbjährlich einen vollen Mitgliedsbeitrag. Ihre Kinder können an wöchentlichen Gruppenunterricht teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht

4.3. Passive Mitglieder

Passiv-Mitglieder zahlen einen jährlich reduzierten Mitgliedsbeitrag. Sie nehmen an den jährlichen Veranstaltungen und Vereinsversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht

5. Eintritt und Austritt

5.1. Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit von der Person beantragt werden, die eintreten möchte. Dazu müssen Sie die Anmeldung an den Vereinsvorstand senden. Dies erfolgt durch die

Beitrittserklärung, die auf der Webseite unter den Dokumenten verfügbar ist. Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist abhängig von der Kapazität der Gruppen. Falls die Kapazitätsgrenze erreicht ist, bietet der Vereinsvorstand weiteren Interessenten die passive Mitgliedschaft an und/oder setzt sie auf die Warteliste.

Aktive Mitglieder, sind verpflichtet, den vollen Mitgliedsbeitrag bis zu Beginn des jeweiligen Semester zu zahlen. Semester1 ist (August 1-Januar 31) und Semester2 ist (Februar 1 bis Juli 31). Die Zahlung erfolgt auf Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Passive Mitglieder bezahlen jeweils zu Beginn des Semester 1 mit einer 30 tägigen Zahlungsfrist.

Die Dauer der passiven Mitgliedschaft dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Vereinsmitglieder sind in dem Mitgliedregister registriert vom Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft der aktiven und passiven Mitglieder ist von dem Tag gültig, wenn potenziellen Mitglied ist im Besitz einer Bestätigung ist und das Mitglied gezahlte Mitgliedsbeitrag dem Konto des Vereins gutgeschrieben wird.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern wird vom Vorstand einstimmig genehmigt, was von der jährlichen Mitgliederversammlung überprüft werden kann.

Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder wird mit dem Datum der Entscheidung des Vorstandes wirksam.

5.2. Austritt

Alle Mitgliedschaften enden automatisch mit dem Tod oder dem Austritt der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft von aktiven und passiven Mitgliedern kann seitens des Vereins einseitig beendet werden, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweier Mahnungen mit einer jeweiligen Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht entrichtet wurde.

Die aktive und passive Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird die Mitgliedschaft automatisch fortgeführt. Erfolgt die Kündigung vor Ende des laufenden Semesters, wird der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet. Die Kündigung ist nur in schriftlicher Form gültig und kann über jeden offiziellen Kommunikationsweg des Vereins erfolgen, insbesondere per E-Mail, Post.

Wenn das Verhältnis zwischen einem Mitglied (Aktiv oder Passiv) und der Vorstand unheilbar gestört ist und dies den Betrieb des Vereins gefährdet oder die weitere Lehrtätigkeit unmöglich macht, kann der Vorstand unter Angabe von Gründen die Suspendierung des Mitglieds beantragen. Der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag wird anteilig zurückerstattet.

Die ehrenamtliche Mitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit schriftlich Begründung gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft von Gründungsmitgliedern kann nur in Ausnahmefällen aufgrund eines von der betreffenden Person bestätigten rechtswidrigen Verhaltens eingeleitet werden und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



Beckel

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. die Mitgliederversammlung
- 6.2. der Vorstand
- 6.3. die Revisionsstelle

6.1. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese findet im Rahmen eines Elternabends der Schule statt und wird mit einer Feier oder der Schuljahresabschlussfeier verbunden. Zur Mitgliederversammlung werden die stimmberechtigte Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus eingeladen. Einladungen per E-Mail oder andere online kommunikationsformen sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tagen an den Vorstand zu richten.

Mit Anträgen sind Traktanden gemeint.

Ergänzungen von festgelegten Traktanden können in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/5 der Teilnehmer vorgenommen und neue Punkte hinzugefügt werden.

Der Vorstand oder 3/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 14 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern (gemäss Punkt 5.)
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Anwesenheit wird berücksichtigt, wenn das Mitglied persönlich, durch einen Bevollmächtigten oder über ein Telekommunikationsgerät (Telefon, Internet) erscheint.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid

6.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Unterrichtsbetrieb und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er

Beauch

kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

6.2.1. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Aufgaben sind selber verteilt, die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Weg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

6.3. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

7. Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand regelt selber die Zeichnungsberechtigung.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

10. Frühere Fassungen:

- **15.01.2021** – an der Gründungsversammlung genehmigte Statuten
- **01.01.2025** – erste Statutenänderung

11. Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Versammlung vom **31. Juli 2026** angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Rieden, 31. Juli 2026

Gründungsmitglieder:

Bernadett Csajkás und Monika Bencze

